

Die Hebamme bleibt dann in jedem Falle straffrei, wenn der Krankheitsfall von Anfang an einem approbirten, dem Fürstenthume angehörigen Arzte zur Behandlung übergeben worden ist.

#### §. 4.

Nachdem die Erkrankung einer Person an einer der in §. 1 bezeichneten Krankheiten durch den behandelnden Arzt oder eine der sonstigen nach §. 1 zur Meldung verpflichteten Personen der örtlichen Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand) angezeigt worden ist, hat diese die einzelnen Spalten der nach dem unter A angefügten Formulare eingerichteten Meldekarte nach Anleitung der Ueberschriften ungefümt auszufüllen.

A.

Die Rubrik Krankheit ist nur mit dem Anfangsbuchstaben nach Maßgabe der Krankheitsbezeichnungen auf dem losreißbaren Abschnitte der Meldekarte auszufüllen. Diese Krankheitsbezeichnungen gelten auch für die in §. 1 hinter den entsprechenden Benennungen in Klammern angeführten Krankheiten.

In der letzten Rubrik ist die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person aufzuführen, auch wenn diese kein zu inneren Kuren öffentlich ermächtigter Arzt ist.

Bei Kindbettfieber ist der Name der bei der Wöchnerin beschäftigt gewesenen Hebamme mit zu bemerken.

#### §. 5.

In dem Falle, wenn die Erkrankung einer nicht in ärztlicher Behandlung befindlichen Person an einer der in §. 1 bezeichneten Krankheiten durch deren Eltern oder Erzieher, durch den Vorstand der Haushaltung oder den Eigenthümer der Wohnung, in welcher sich die erkrankte Person dauernd oder vorübergehend befindet, der örtlichen Polizeiverwaltung (dem Gemeindevorstande) gemeldet wird, ist die bezügliche Anzeige ebenfalls entgegenzunehmen und — da nöthig nach Herbeiführung erforderlicher Ergänzung der über die Ausfüllung der vorkrisikmäßigen Meldekarte (Beilage A) notwendigen Nachrichten, beziehentlich nach Bestimmung der in Frage kommenden Krankheit durch den Bezirkphysikus (§. 1 Abs. 5) — die nach dem unter A angefügten Formulare eingerichtete Meldekarte in Gemäßheit der Vorschriften des vorstehenden §. 4 genau auszufüllen, nur mit dem Unterschiebe, daß solchenfalls in die Spalte 9 der Karte von der Polizeiverwaltung die Bemerkung gesetzt wird, daß die erkrankte Person nicht in ärztlicher Behandlung stehe.

Uebrigens bleibt es vorbehalten, für die Städte Ureiz und Zeulenroda sowie für größere Landorte mit mehreren oder vielbesuchten Schulen Meldekarten mit veränderten oder erweiterten Rubriken nach dem sich herausstellenden örtlichen Bedürfnisse anzuordnen und die betreffenden Gemeindevorstände wie Schulleitungen zu ihrer zweckdienlichen Ausfüllung beziehentlich Benützung besonders anzuweisen.

#### §. 6.

Von jedem Todesfalle, der sich in Folge der in einem Orte, Domaniale- oder selbstständigen Gebiete auftretenden Miasmenkrankheit (Morbilli) ereignet, ist ebenfalls der betreffenden Polizeiverwaltung auf schriftlichem oder mündlichem Wege ohne Verzug Kenntniß zu geben.

Verpflichtet zu dieser Anzeige sind ebenfalls Diejenigen, welche die an den